

Wer kann Leistungen erhalten?

Kinder und Jugendliche, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen, Wohngeld nach dem WoGG oder einen Kinderzuschlag nach dem BKGG bekommen

Wie bekommt man die Unterstützung?

Antragsgebundene Leistung.

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag abzugeben:

Gültiger Bewilligungsbescheid nach:

- SGB II oder
- SGB XII oder
- WOGG oder
- Kinderzuschlag

Wie wird es ausgezahlt?

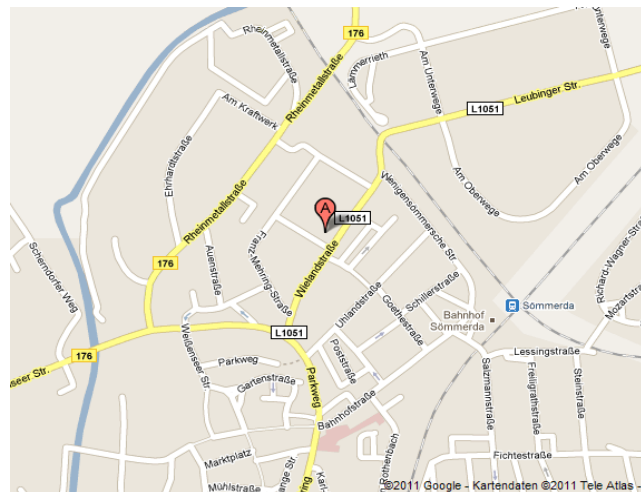
Alle einzelnen Leistungspakete werden durch Sachleistungen oder in Form von Gutscheinen erbracht.

Kontakt

Landratsamt Sömmerda
- Sozialamt -
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda

Telefon: 0 36 34 / 354 784
Fax: 0 36 34 / 354 789

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag,
Freitag
08:00 - 11:30 Uhr
Dienstag
14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch
geschlossen

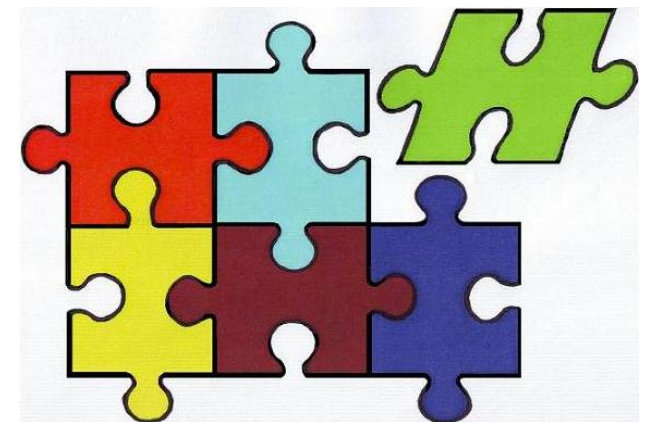


Landratsamt Sömmerda

- Sozialamt -

**Das Bildungs- und
Teilhabe paket
im Landkreis Sömmerda**

Mitmachen möglich machen.



Mittagessen in Kindertagesstätte und Schule

Hierbei handelt es sich um eine antragsabhängige Leistung.

Der Nachweis über monatliche Kosten der Mittagsversorgung in Schule, Hort oder Kindertageseinrichtung ist zu erbringen.

Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Kultur, Sport, Freizeit

Hierbei handelt es sich um eine antragsabhängige Leistung.

Eltern stellt einen Antrag für ihr noch nicht volljähriges Kind auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Nachweis über den Mitgliedszeitraum im jeweiligen Verein und der Kosten im Monat, im Quartal, im Halbjahr oder im Jahr.

Kinder und Jugendliche die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Ausflüge

Hierbei handelt es sich um eine antragsabhängige Leistung.

Eltern sprechen in der Behörde vor und beantragen für ihr Kind Leistungen für einen Ausflug der Schule / der Kindertageseinrichtung oder Leistungen für eine mehrtägige Klassenfahrt.

Eine Bestätigung der Schule / Kita über Art, Dauer und Kosten des Ausfluges bzw. der Klassenfahrt. Dabei ist ein entsprechender Vordruck zu verwenden, der von der Behörde bzw. der Schule ausgereicht wird.

Kindertagesstätten-Kinder und Schülerinnen und Schüler bis 25 Jahre.

Lernförderung

Hierbei handelt es sich um eine antragsabhängige Leistung.

Eltern beantragen für Ihr Kind die Übernahme der Kosten zur Lernförderung bzw. Nachhilfe.

Eine Bestätigung der Schule, dass das Kind ohne Förderung das Lernziel nicht erreichen würde.

Die Beantragung kann für alle Schülerinnen und Schüler erfolgen, die jünger als 25 Jahre sind und eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen.

Schulbeförderung

Hierbei handelt es sich um eine antragsabhängige Leistung.

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene weiterführende Schule besuchen, auf den Bus oder die Bahn angewiesen sind und deren Kosten niemand anderes übernimmt.

Leistungsberechtigte sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen, meist Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2.

Schulbedarf

Hierbei handelt es sich um eine antragsunabhängige Leistung.

Mit dieser Leistung soll die Beschaffung von persönlicher Schulausstattung erleichtert werden. Zweimal im Jahr wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt.

Leistungsberechtigte sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen.